



An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8

per E-Mail: i8@bka.gv.at

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT
Mag.^a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 862257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-10301/0004-I/A/4/2018

Wien, 08.03.2018

**Betreff: Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundeskanzleramt; Stellungnahme des
Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 14. Februar 2018, GZ BKA-180.310/0025-I/8/2018, betreffend das Datenschutz-Anpassungsgesetz-Bundeskanzleramt nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zum gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Der Entwurf sieht in **Artikel 2 (§ 5 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz)** einen Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung für Datenanwendungen für angeordnete Statistiken (§ 4 Abs. 3 und 4 Bundesstatistikgesetz 2000) vor. Der Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen ist – soweit ho. bekannt – für von der Bundesanstalt durchgeführte Erhebungen und Statistiken, die auf einer vertraglichen Grundlage (§ 23 Abs. 2 Bundesstatistikgesetz 2000) basieren, nicht schlechter als bei Statistiken, die aufgrund einer Verordnung erstellt werden. § 5 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz sollte daher um Statistiken, die gemäß § 23 Abs. 2 auf Basis einer vertraglichen Grundlage erbracht werden, ergänzt werden. Alternativ sollte zumindest in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen, dass sowohl angeordneten als auch gemäß § 23 Abs. 2 erstellten Statistiken das gleiche Schutzniveau hinsichtlich personenbezogener Daten natürlicher Personen zukommt.

Es sollte – vor allem auch aus verwaltungsökonomischen Gründen – klargestellt werden, dass für von der Bundesanstalt durchgeführte Statistiken unabhängig davon, ob die Statistiken angeordnet oder vertraglich beauftragt erbracht werden, keine Verpflichtung zur Datenschutz-Folgenabschätzung besteht, weil für diese Statistiken unabhängig von der Grundlage für die Erbringung dasselbe Schutzniveau hinsichtlich personenbezogener Daten besteht.

Eine derartige Klarstellung liegt im besonderen Interesse des Sozialministeriums (Sektion VI - Arbeitsmarkt), weil eine vertragliche Vereinbarung mit der Bundesanstalt betreffend die Erhebung der Statistik zur Arbeitskräfteüberlassung und privaten Arbeitsvermittlung besteht.

Abschließend wird mitgeteilt, dass eine elektronische Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt.